

SPANDAU BULLDOGS

AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

Ordnung über die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden

Präambel

Jedes Mitglied des Spandau Bulldogs e. V. hat einen Beitrag zum Wohle des Vereins, zur Förderung der Gemeinschaft und zur Fortentwicklung des Vereins zu leisten. Diese Verpflichtung schließt auch die Übernahme von Arbeiten und Aufgaben zum Wohle aller Mitglieder ein.

Damit die Organisation des Vereinslebens und die Durchführung von anfallenden Arbeiten nicht nur von wenigen Schultern getragen wird, hat jedes Vereinsmitglied die Verpflichtung sich an der Bewältigung der anfallenden Arbeiten zu beteiligen. Diese Verordnung soll die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden regeln.

Hierbei ist zu beachten, dass über diese Pflichtarbeitsstunden allein, nicht sämtliche anfallenden Arbeiten erledigt werden können. Der Verein bedarf immer den Einsatz von Freiwilligen, die sich über das erforderliche Maß in den Verein mit ihren Stärken und ihrer Persönlichkeit nach ihren zeitlichen Möglichkeiten einbringen.

§ 1 Personenkreis

- (1) Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- (2) Von der Ableistung der Arbeitsstunden sind passive Mitglieder, Betreuer, Teammanager und der gewählte Vorstand ausgenommen.
- (3) Mitglieder unter 14 Jahren sollen freiwillig Arbeitsstunden für den Verein ableisten.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aufgrund einer fortwährenden Tätigkeit für den Verein von der Ableistung von Arbeitsstunden befreien.

§ 2 Anzahl der Arbeitsstunden

- (1) Pro Kalenderjahr sind mindestens 12 Arbeitsstunden pro Mitglied zu erbringen. Für das Jahr 2018 sind 9 Arbeitsstunden abzuleisten. Arbeitsstunden können nicht auf das vorherige oder nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden.
- (2) Familienmitglieder können Arbeitsstunden nicht auf andere Mitglieder übertragen.
- (3) Sofern aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum keine Arbeitsstunden erbracht werden können, so kann auf Antrag der Vorstand nach eigenem Ermessen die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden reduzieren oder erlassen. Ein Anspruch besteht hierauf nicht.

§ 3 Definition Arbeitsstunde

- (1) Eine Arbeitsstunde umfasst 60 Minuten.
- (2) Die Arbeitsstunde beginnt mit der Möglichkeit zur Arbeitserbringung.
(Anmerkung: Nach Spielende beginnt zum Abbau die Arbeitsstunde, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Abbau tatsächlich beginnt. Die Wartezeit zwischen Spielende und Beginn des Abbaus ist keine Arbeitsstunde.)

§ 4 Arbeitseinsätze

- (1) Für die Pflichtarbeitsstunden zählen Arbeitseinsätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Spieltag erbracht werden. Hierzu gehören u. a. die Tätigkeiten als Chain-Crew (3 Std.), Balljunge (3 Std.), Platzauf- und abbau (je 1 Std.), am Verkaufs- und Kassenstand.
- (2) Tätigkeiten, die dem Erhalt, der Reinigung und Pflege der Spielstätte oder der sonstigen Vereinseinrichtungen dienen. Bau und Neubau von Vereinsgebäuden bzw. Einrichtungen.
- (3) Teilnahme an Promotionsveranstaltungen (wie z. B. Verteilen von Flyern, Sponsorenauftritte).
- (4) Der Umfang der Arbeitsstunden, der als Pflichtarbeitsstunden anerkannt wird, kann vorher durch den Vorstand festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (5) Im Zweifel haben bei der Verteilung der Arbeitseinsätze Mitglieder mit weniger Arbeitsstunden Vorrang vor Mitgliedern, die mehr Arbeitsstunden abgeleistet haben.

§ 5 Ausgleichszahlung

- (1) Für jede Arbeitsstunde, welche nicht erbracht wurde, ist eine Ausgleichszahlung an den Verein zu leisten.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden betreffenden Mitgliedern im Folgejahr in Rechnung gestellt. Bei Teilnahme am Bankeinzug erfolgt der Einzug zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt bei

Erwachsenen 4 €,
A-Jugend 3 €
B-Jugend 2 €

Minderjährige Spielerinnen der Damenmannschaft zahlen analog der Einteilung in den männlichen Jugendmannschaften.

§ 5 Verantwortliche für Erfassung der Arbeitsstunden

- (1) Jede Mannschaft hat bis zum 31.01. jeden Jahres dem Vorstand einen Verantwortlichen für die Erfassung der Arbeitsstunden zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat die Arbeitsstunden der einzelnen Mitglieder der Mannschaft zu erfassen und monatlich dem Schriftführer per Mail zu übermitteln. Die Übermittlung hat bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen.